

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 07.06.2023



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0131/23

### Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	22.06.2023	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	22.06.2023	öffentlich

### Betreff:

**Verzicht auf der Aufstellung von konsolidierten Gesamtjahresabschlüssen für die Jahre 2021 ff.**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2021 ff. zu verzichten. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer jährlichen Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen im Sinne des anliegenden Vermerkes weiterhin vorliegen. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erfolgt die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich verpflichtet, die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, der Eigenbetriebe und der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Samtgemeinde maßgeblich beteiligt ist, mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune als rechtliche Einheit zu verbessern.

Mit einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurde den Kommunen rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2020 die Möglichkeit eingeräumt, durch einen Ratsbeschluss von der Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses abzusehen. Der Samtgemeinderat hat von dieser Ausnahmeregelung durch Beschluss vom 06. Oktober 2022 Gebrauch gemacht.

Für die Aufstellungspflicht ab dem Jahr 2021 sind die Regelungen des § 128 Abs. 4 NKomVG und die vom MI herausgegebenen Auslegungshinweise maßgebend. Demnach brauchen Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtjahresabschluss einbezogen werden, wenn sie hinsichtlich der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von *untergeordneter Bedeutung* sind. Der Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ ist von der Samtgemeinde unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren. Darüber hinaus kann auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses insgesamt verzichtet werden, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger *in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung*

sind.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Der entsprechende Vermerk liegt der Beschlussvorlage anbei. Auf dessen Inhalt und die weitergehenden Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Ergebnis wird für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ab dem Jahr 2021 derzeit keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines Gesamtjahresabschlusses gesehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dieser Einschätzung durch Bestätigung gefolgt.

In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung jährlich die Voraussetzungen der untergeordneten Bedeutung im Sinne des anliegenden Vermerkes überprüft. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, müssen konsolidierte Gesamtjahresabschlüsse aufgestellt werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

**Anlage**

Anlage 1 - Vermerk untergeordnete Bedeutung

Anlage 2 - Prüfung untergeordnete Bedeutung 2021